

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
durch die Stadt Niederkassel im Rahmen
der Städtepartnerschaften mit den Städten
Limassol/Zypern und Premnitz (Brandenburg)**

“Städtepartnerschaftsrichtlinien”

1. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Niederkassel unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Begegnungen zwischen Jugendgruppen der Stadt Niederkassel und den Partnerstädten Limassol/Zypern und Premnitz, die geeignet sind, den Partnerschaftsgedanken zu unterstützen und zu fördern.
2. Gefördert werden Begegnungen, die in den Partnerstädten oder in Niederkassel stattfinden.
3. Unter Begegnungen sind insbesondere Fahrten zu verstehen, die
 1. sich auf den Besuch einer Schüler/innen- oder Jugendgruppe bei einer entsprechenden Partnergruppe in der Partnerstadt beziehen,
 2. der Austragung von gemeinsamen sportlichen Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden der Partnerstädte in der Partnerstadt dienen und
 3. sich auf kulturelle Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden in der Partnerstadt beziehen.

Über die Förderung von Fahrten anderer Gruppen, die in Buchstaben a) bis c) dieser Richtlinie nicht aufgeführt sind, entscheidet der Hauptausschuß.

4. Nicht förderungsfähig sind Fahrten
 1. die überwiegend der Erholung oder der Besichtigung der Partnerstadt (allgemein touristischer Charakter) dienen,
 2. die wirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter haben,
 3. deren Sinn und Zweck nicht ausreichend nachgewiesen werden kann,
 4. die von Einzelpersonen außerhalb der antragsberechtigten Gruppen durchgeführt werden und
 5. von Einzelpersonen durchgeführt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte/r - Förderungsempfänger/innen

1. Antragsberechtigt sind die Sportvereine, Heimat-, Brauchtumspflegende und Kulturtreibende Vereine, Schulen, Kindergärten, Kirchen, sonstige Organisationen und Vereinigungen, die in der Stadt Niederkassel ihren Sitz haben.
2. Förderungsempfänger/innen sind die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Gruppen, Vereine, Organisationen bzw. Vereinigungen.

3. Antragsvoraussetzungen, Zuschußberechtigte Personen, Dauer von Maßnahmen, Gruppenstärke, Tagessätze, Fahrtkosten

1. Antragsberechtigte können mit einer Zuschußgewährung nur dann rechnen, wenn die Voranmeldung der Maßnahme für das kommende Haushaltsjahr bis zum 01.09. des laufenden Haushaltsjahres vorliegt. Dabei sind die Teilnehmerzahlen/Teilnehmerinnenzahlen (als Höchstzahlen) anzugeben.
Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses soll spätestens drei Monate vor Antritt der Maßnahme der Stadtverwaltung Niederkassel vorliegen. Dem Antrag sind

- der Zeitpunkt der Maßnahme
- die Darstellung und Vorbereitung der Maßnahme
- das Programm der Maßnahme
- ein Kosten- und Finanzierungsplan
- eine Einladung oder Zusage der Partnergruppe
- eine Namensliste mit Anschriften und Altersangabe der Teilnehmer/innen

beizufügen.

2. Zuschußberechtigt sind alle Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Bei Schülern/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildenden, Wehrdienstleistenden und Ersatzdienstleistenden beträgt das Höchstalter 27 Jahre; die Zugehörigkeit zu der letztgenannten Gruppe ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.
3. Gefördert werden nur solche Fahrten bzw. Maßnahmen, die sich über einen Zeitraum von mindestens 2 Tagen, höchstens jedoch 14 Tagen erstrecken, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.

Bei Fahrten von Schülergruppen/Schülerinnengruppen kann die Aufenthaltsdauer bis zu 21 Tagen betragen, wenn für wenigstens eine Woche die Teilnahme am Unterricht an einer Schule der Partnerstädte nachgewiesen wird.

4. Die Teilnehmerzahl/Teilnehmerinnenzahl einer Gruppe (ohne Betreuer/in) soll mindestens 7 Personen betragen. Für je 7 Teilnehmer/innen wird ein/eine Betreuer/in gefördert wie die übrigen Teilnehmer/innen.

Die Höchstteilnehmerzahl/Höchstteilnehmerinnenzahl (ohne Betreuer/in) soll 50 Personen, bei Schülergruppen/Schülerinnengruppen zwei Klassen nicht übersteigen.

5. Die finanzielle Förderung besteht in der Gewährung von

- Tagessätzen
- Fahrtkostenzuschüssen

je Teilnehmer/in.

6. Eine zusätzliche Förderung nach sonstigen städtischen Richtlinien findet grundsätzlich nicht statt.
7. Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, alle Beihilfemöglichkeiten anderer Stellen (z.B. Landessportbund, Bundesjugendplan,

Landesjugendplan, Mittel des Rhein-Sieg-Kreises, Jugendwerk, Kommission der Europäischen Länder etc.) auszuschöpfen.

Zuschüsse Dritter werden auf die Gesamtkosten voll angerechnet.

4. Höhe der Förderung

1. Es werden als Tagessätze gewährt

- - 3,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und Betreuer/in.

2. Es werden als Fahrtkostenzuschüsse gewährt:

Bei Busreisen: 40 % des Fahrtkostenanteiles eines/einer zuschussberechtigten Teilnehmers/in gemäß Ziffer 3.2, höchstens jedoch 50,00 Euro/zuschußberechtigter/m Teilnehmer/in,

Bei Bahnreisen: 50 % der Eisenbahnfahrtkosten 2. Klasse und zwar nach der für die Gruppe jeweils günstigsten Tarifklasse, je zuschußberechtigter/m Teilnehmer/in,

Bei PKW-Reisen: 30 % der nachgewiesenen Kosten (Treibstoffkosten) höchstens jedoch 30,00 Euro je zuschußberechtigter/m Teilnehmer/in.

Bei sonstigen Reisen: 50% der nachgewiesenen Kosten höchstens jedoch 50,00 Euro je zuschußberechtigter/m Teilnehmer/in.

3. 70 v.H. des voraussichtlichen Zuschusses werden als Vorschuß gezahlt. Die Endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- ein Bericht über den Ablauf der Maßnahme,
- eine endgültige Teilnehmerliste/Teilnehmerinnenliste mit Anschriften- und Altersangaben der Teilnehmer/innen mit unterschriebener Bestätigung der Teilnahme,
- ein endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan (mit prüfbaren Belegen).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die Städtepartnerschaftsrichtlinien vom vom 08.07.1992 treten am gleichen Tage außer Kraft.